

# Der Kammerzwang muss abgeschafft werden

Wieder einmal befasst sich das Bundesverfassungsgericht mit der Zwangsmitgliedschaft von Unternehmen und Gewerbetreibenden in den Industrie- und Handelskammern. Warum der Zwang entfallen sollte, erklärt Kai Boeddinghaus.

Um die Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern (IHK) — alle Gewerbetreibenden und Unternehmen müssen Mitglied der IHK sein — wird seit langem gestritten. Das IHK-Gesetz von 1956 wurde erstmals 1962 vom Bundesverfassungsgericht überprüft. Das damalige Urteil zugunsten der Zwangsmitgliedschaft hat die Gemüter jedoch nicht beruhigt. Zwei Verfassungsbeschwerden veranlassten das Bundesverfassungsgericht 2014 zu umfangreichen Anhörungen, wobei zahlreiche Behörden und Verbände zu Stellungnahmen aufgefordert wurden. Ein derartiger Aufwand wurde von Karlsruhe seit 1962 nicht betrieben.

Noch im Jahr 2001 wurde ein Verfahren zur Zwangsverkammerung vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt. Die Funktionäre der Industrie- und Handelskammern waren sich dennoch unsicher, ob diese einer Prüfung durch das höchste deutsche Gericht standhalten würde. Auf einer Tagung des Verbandes der IHK-Hauptgeschäftsführer Ende 2002 sprach der Vorsitzende von „Sorgen und Ängsten, die sich aufgebaut hatten“, als man auf die damalige Entscheidung aus Karlsruhe wartete. Dies dürfte heute nicht anders sein.

Die wirtschaftliche Selbstverwaltung in Gestalt einer Zwangsverkammerung ist eine französische Idee. Die vergleichbaren deutschen Organisationsformen beruhen ursprünglich auf freiwilliger Mitgliedschaft. Die napoleonische Idee der Zwangsvereinigung entsprang dem Willen, dem Staat mehr Einfluss auf die wirtschaftliche Selbstverwaltung zu verschaffen. Durch den Einfluss des napoleonischen Frankreich auf Preußen breitete sich der Kammerzwang auch in Deutschland aus. In einigen Kammerbezirken waren es dann aber erst die Nationalsozialisten, die mit den Gauwirtschaftskam-

mern für eine Zwangsverkammerung sorgten. So war die 1765 gegründete Handelskammer Hamburg bis 1942 auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft sehr erfolgreich.

## Am Anfang stand die Freiwilligkeit

Die Grundidee der Zwangsverkammerung, die stärkere Bindung der Wirtschaft an den Staat, und die Geschichte der freien Kammern in Deutschland werden von den heutigen Verfechtern der Zwangsmitgliedschaft nicht gern thematisiert, passen sie doch nicht zur Ideologie einer — angeblich — staats-



Kai Boeddinghaus ist Bundesgeschäftsführer des Bundesverbands für freie Kammern, der unter anderem für die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern kämpft.

fernen Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Kammern. Zu dieser Ideologie gehört auch die Behauptung, dass nur die Zwangsmitgliedschaft der gesamten Wirtschaft die Erfüllung bestimmter Aufgaben ermöglicht, etwa bei der Berufsausbildung. Das Beispiel der IHK Berlin, der nach dem Krieg vom Berliner Senat schon vor der (Wieder-)Einführung des Kammerzwangs durch das IHK-Gesetz von 1956 eine Fülle von Aufgaben bei der Berufsausbildung übertragen wurde, widerspricht dem jedoch ebenso wie die Innungen im Handwerk, die die berufliche Ausbildung organisieren und Prüfungen abnehmen — und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen.

Die grundsätzliche Kritik an der IHK-Zwangsmitgliedschaft ist eng verbunden mit der Idee einer freiheitlichen Gesellschaft, zu der das Recht auf Zusammenschluss in Vereinen und Verbänden ebenso gehört wie das Recht, solchen Zusammenschlüssen fernzubleiben (Art. 9 GG). Nun hat das Bundesverfassungsgericht überraschenderweise entschieden, dass Art. 9 GG nicht auf die Kammern anwendbar sei. Daran gibt es auch von Seiten namhafter Juristen Kritik. So schreibt der ehemalige Bundesjustizminister und Jura-Professor Rupert Scholz in einem Kommentar zum Grundgesetz, dass entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der herrschenden Meinung Art. 9 GG auch bei der Frage heranzuziehen sei, ob der Kammerzwang zulässig ist.

Dass es auch ohne Zwangsmitgliedschaft geht, zeigen Handelskammern in Großbritannien, der Schweiz und in skandinavischen Ländern. Für den Präsidenten der Schweizer Handelskammer ist die freiwillige Mitgliedschaft sogar Voraussetzung für „eine Glaubwürdigkeit, die wir bei einer Zwangsmitgliedschaft nicht hätten“.